

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Da mit dieser Entscheidung für keine Partei die zur Eröffnung der Berufung führende Beschwer von über EUR 600,00 erreicht ist, hatte das Gericht nach pflichtgemäßem Ermessen die Zulassung der Berufung zu prüfen, § 511 Abs. 4 ZPO.

Die Berufung war danach nicht zuzulassen, weil die Rechtssache ihre Entscheidung allein aus den Umständen des vorliegenden Falles gefunden hat und somit weder grundsätzliche Bedeutung besitzt, noch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern, § 511 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 1 ZPO.

Vorliegend bedarf es insbesondere nicht der Zulassung der Berufung, um eine einheitliche Rechtsprechung sichern.

Das Gericht setzt sich durch seine Entscheidung nicht in Widerspruch zu der von der Beklagten in Bezug genommenen Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 17.07.2018, Az. VI ZR 278/17. In der vorgenannten Entscheidung hat der Bundesgerichtshof, wie vorstehend ausgeführt, die Frage, ob durch eine der hiesigen Abtretungserklärung, auf welche der Kläger seine Ansprüche stützt, gleichlautende Abtretungserklärung eine unangemessene Benachteiligung der Zeugin als Zedentin eintrete, nicht entschieden. Der Bundesgerichtshof hat vielmehr eine ähnliche, jedoch nicht gleichlautende Klausel, als gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2, S. 1 BGB verstoßend für unwirksam erklärt. Die Frage, ob die Zedentin dadurch unangemessen benachteiligt werde, dass sie ihre Ansprüche verliert, der Sachverständige jedoch zugleich berechtigt bleibt, seine Honorarforderung gegen die Zedentin als Unfallgeschädigte und Auftraggeberin des Sachverständigen weiter geltend zu machen, hat der Bundesgerichtshof ausdrücklich offengelassen.